



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 22. März 2012 (23.03)  
(OR. en)**

**8057/12  
ADD 1**

**CADREFIN 160  
POLGEN 52**

**ADDENDUM ZUM VERMERK**

---

des                      Vorsitzes  
für den                 Rat

---

Betr.:                 Mehrjähriger Finanzrahmen (2014-2020)  
                             – Verhandlungsbox: Abschnitte betreffend die Rubriken 1 (ausgenommen  
                             Kohäsionsfonds und CEF), 3, 4 und 5 sowie horizontale Fragen

---

*Die Delegationen erhalten beiliegend die Abschnitte der Verhandlungsbox betreffend die Rubriken 1 (ausgenommen Kohäsionsfonds und CEF), 3, 4 und 5 sowie horizontale Fragen.*

*Die Verhandlungsbox wird unter der Verantwortung des Vorsitzes ausgearbeitet und entwickelt. Sie ist für keine Delegation bindend. Dies gilt für den gesamten Verhandlungsprozess. Der Vorsitz lässt sich weiterhin von dem Grundsatz leiten, dass nichts vereinbart ist, bis alles vereinbart ist.*

*Die Verhandlungsbox stellt keinen Bericht über die bisherigen Beratungen dar. Sie stützt sich auf die Beiträge aus den seit Juli 2011 geführten Orientierungsaussprachen und wird beständig weiterentwickelt. Entsprechend dem Fortschreiten des Prozesses wird sie im Anschluss an die Beratungen im Rat aktualisiert.*

## ALLGEMEINES

1. Der neue mehrjährige Finanzrahmen sollte sich auf die sieben Jahre von 2014 bis 2020 erstrecken und für eine Europäische Union mit 28 Mitgliedstaaten erstellt werden, wobei davon ausgegangen wird, dass Kroatien der Union 2013 beitreten wird.
2. *z.E. Allgemeine Wirtschaftslage und Notwendigkeit, für jeden ausgegebenen Euro einen höheren Gegenwert zu erhalten, Ausgabenpolitik im Einklang mit den Zielen der Strategie Europa 2020 für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum, Sicherstellung des EU-Mehrwerts, Grundsätze der Subsidiarität, Verhältnismäßigkeit und Solidarität.*
3. *z.E. Struktur des neuen mehrjährigen Finanzrahmens (insbesondere Frage der Teilobergrenzen vs. Teilrubriken)*
4. *z.E. Höchstgesamtzahl der Ausgaben für die EU-28 für den Zeitraum 2012 - 2020.*
5. *z.E. innovative Finanzinstrumente.*
6. *z.E. RAL.*
7. *z.E. Vereinfachung der sektoralen Rechtsvorschriften.*
8. *z.E. Einbeziehung von Umweltbelangen und Klimaschutzmaßnahmen.*
9. *z.E. Weiterer Ablauf – Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament, MFR-Verordnung, interinstitutionelle Vereinbarung ODER Rechtsvorschriften und Abschluss der sektoralen Verhandlungen.*

## **RUBRIK 1 - INTELLIGENTES UND INTEGRATIVES WACHSTUM (AUSGENOMMEN KOHÄSIONSFONDS UND CEF)**

10. Intelligentes und integratives Wachstum stellt einen Bereich dar, in dem EU-Maßnahmen einen erheblichen Mehrwert aufweisen. Die Programme unter dieser Rubrik können sehr viel zur Verwirklichung der Strategie Europa 2020 beitragen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung von Forschung, Innovation und technologischer Entwicklung, besondere Maßnahmen zugunsten der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen und der KMU, Investitionen in menschliche Fähigkeiten durch das Programm ERASMUS für alle und die Weiterentwicklung der Sozialagenda.
11. Die Verpflichtungsermächtigungen für diese Rubrik werden folgende Beträge nicht übersteigen:

### RUBRIK 1 - INTELLIGENTES UND INTEGRATIVES WACHSTUM (ausgenommen Kohäsionsfonds und CEF)

(in Mio. EUR, zu Preisen von 2011)

2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
X	X	X	X	X	X	X

12. Es ist unbedingt erforderlich, die Exzellenz der Wissenschaftsbasis der Union zu steigern und auszuweiten. Die Maßnahmen für Forschung und Entwicklung werden sich daher auf die Exzellenz stützen, die zusammen mit einer gründlichen Vereinfachung des Programms künftig eine echte, wirksame europäische Forschungspolitik sicherstellen und auch den KMU bessere Möglichkeiten zur Teilnahme an den Programmen bieten wird. Alle politischen Maßnahmen sollen zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit beitragen, und besondere Aufmerksamkeit wird der Koordinierung der durch Horizont 2020 finanzierten Tätigkeiten mit den im Rahmen anderer Unionsprogramme, einschließlich der Kohäsionspolitik, geförderten Tätigkeiten gelten. In diesem Zusammenhang sind erhebliche Synergien zwischen Horizont 2020 und den Strukturfonds erforderlich, um eine "Leiter zur Spitzenforschung" zu schaffen und dadurch die regionalen F&I-Kapazitäten und die Fähigkeit weniger leistungsstarker und weniger entwickelter Regionen zur Entwicklung von Exzellenz-Clustern zu steigern.
13. Der Höchstbetrag für Galileo von [x] Mio. EUR wird in der MFR-Verordnung festgelegt werden.

14. *z.E. Aufbau der Rubrik.*

### **RUBRIK 3 - SICHERHEIT UND UNIONSbüRGERSCHAFT**

15. Diese Rubrik umfasst ein breites Spektrum von Programmen, die auf Sicherheit und Unionsbürgerschaft ausgerichtet sind und bei denen die Zusammenarbeit auf Unionsebene einen Mehrwert bietet. Dazu gehören Maßnahmen in Bezug auf Asyl und Migration, Initiativen im Bereich der Außengrenzen und der inneren Sicherheit sowie Maßnahmen im Bereich der Justiz. Mit den Maßnahmen im Rahmen dieser Rubrik werden zudem Anstrengungen zur Förderung der Bürgerbeteiligung in der Europäischen Union, unter anderem durch den Kulturbereich und andere Kreativbereiche, unterstützt. Ferner umfasst diese Rubrik Maßnahmen zur Verbesserung der öffentlichen Gesundheit und des Verbraucherschutzes. Die Vereinfachung der Programme wird sicherstellen, dass die Maßnahmen in diesem Bereich künftig effizienter und effektiver durchgeführt werden.
16. Die Verpflichtungsermächtigungen für diese Rubrik werden folgende Beträge nicht übersteigen:

#### RUBRIK 3 - SICHERHEIT UND UNIONSbüRGERSCHAFT

(in Mio. EUR, zu Preisen von 2011)

2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
X	X	X	X	X	X	X

## RUBRIK 4 - EUROPA IN DER WELT

17. Das auswärtige Handeln ist ein wichtiger Politikbereich der EU, der im neuen institutionellen Rahmen des Lissabonner Vertrags einen noch breiteren Raum einnimmt. Der MFR muss die Entschlossenheit der EU unter Beweis stellen, ihre aktive Rolle auf der internationalen Bühne weiter zu entwickeln, mit der regionale und globale Interessen und Verantwortlichkeiten verbunden sind. Seine Finanzierungsinstrumente werden die Zusammenarbeit der EU mit ihren Partnern stärken und den Zielen dienen, die Werte der EU außerhalb der EU zu fördern, politische Maßnahmen der EU als Beitrag zur Bewältigung globaler Herausforderungen zu konzipieren, die Entwicklungszusammenarbeit der EU wirksamer zu gestalten, in den langfristigen Wohlstand und die langfristige Stabilität der Nachbarländer der EU zu investieren, den Prozess der EU-Erweiterung zu unterstützen, die Solidarität Europas bei Naturkatastrophen oder vom Menschen verursachten Katastrophen zu erhöhen, die Prävention und Beilegung von Krisen zu verbessern und den Klimawandel zu bekämpfen. Gefördert wird dies durch eine stärkere Flexibilität innerhalb der Rubrik 4 und eine effiziente Durchführung.
18. Die Verpflichtungsermächtigungen für diese Rubrik werden folgende Beträge nicht übersteigen:

RUBRIK 4 - EUROPA IN DER WELT						
(in Mio. EUR, zu Preisen von 2011)						
2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
X	X	X	X	X	X	X

19. Eine Schlüsselpriorität für die Mitgliedstaaten besteht darin, die förmliche Zusage der EU einzuhalten, bis 2015 gemeinsam 0,7% des BNE für die offizielle Entwicklungshilfe bereitzustellen, und somit einen entscheidenden Schritt zur Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele zu vollziehen. Die Europäische Union sollte daher im Rahmen dieser Zusage anstreben, dass im Zeitraum 2014 bis 2020 mindestens [90%] ihrer gesamten externen Hilfe als offizielle Entwicklungshilfe gemäß der geltenden Definition des OECD-Entwicklungsausschusses (DAC) gezählt werden.

## RUBRIK 5 – VERWALTUNG

20. Die Notwendigkeit der kurz-, mittel- und langfristigen Haushaltskonsolidierung erfordert besondere Anstrengungen seitens aller öffentlichen Verwaltungen und ihres Personals, um die Effizienz und Effektivität zu steigern und sich an das sich wandelnde wirtschaftliche Umfeld anzupassen. Unter Berücksichtigung dieser grundlegenden Umstände sowie einer Reihe von Faktoren, die die Höhe der Verwaltungsausgaben bestimmen, werden die Verpflichtungsermächtigungen für diese Rubrik folgende Beträge nicht übersteigen:

RUBRIK 5 – VERWALTUNG						
(in Mio. EUR, zu Preisen von 2011)						
2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
X	X	X	X	X	X	X

21. Innerhalb dieser Obergrenze werden die Ausgaben für die Verwaltungsausgaben der Organe, einschließlich der Versorgungsbezüge und der Europäischen Schulen, folgende Teilobergrenze nicht übersteigen:

Teilobergrenze für die Verwaltungsausgaben (einschließlich der Versorgungsbezüge und der Europäischen Schulen)						
(in Mio. EUR, zu Preisen von 2011)						
2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
X	X	X	X	X	X	X

22. Im Rahmen der allgemeinen Haushaltskonsolidierung werden alle EU-Organe, -Einrichtungen und -Agenturen und deren Verwaltungen in Anbetracht der Notwendigkeit besonderer Sparanstrengungen den Personalabbau um [X]% im Zeitraum [2013 - 2017] durchführen. Diese Regel wird in die interinstitutionelle Vereinbarung über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung aufgenommen und dadurch bindend.
23. Mögliche Elemente betreffend
- die Entwicklung der gesamten Sachkosten,
  - das Statut
  - die Versorgungsbezüge
  - Verwaltungsausgaben, die nicht unter die Rubrik 5 fallen.

## HORIZONTALE FRAGEN – INSTRUMENTE AUSSERHALB DES MFR UND FLEXIBILITÄT

*Bislang gab es unterschiedliche Standpunkte sowohl in der Frage, ganz grundsätzlich bestimmte Posten aus dem MFR auszuklammern, als auch in der Frage, auf welche Art und Weise die nach dem Vorschlag der Kommission aus dem MFR ausgeklammerten Instrumente in den MFR aufgenommen werden könnten. Im nachstehenden Abschnitt werden deshalb mögliche Optionen – und innerhalb dieser Optionen verschiedene Modalitäten – dargelegt, die entweder einzeln oder miteinander kombiniert gewählt werden können.*

24. Der MFR wird im Allgemeinen sämtlich Posten, für die eine EU-Finanzierung vorgesehen ist, umfassen – als Mittel zur Gewährleistung von Transparenz und angemessener Haushaltsdisziplin. [Allerdings werden einige Instrumente angesichts ihrer Besonderheiten aus dem MFR ausgeklammert werden.]

25.

- a. [ITER und GMES werden außerhalb des MFR finanziert werden. Beide Projekte werden von allen Mitgliedstaaten auf der Grundlage des für die Berechnung der BNE-Eigenmittelbeiträge verwendeten Beitragsschlüssels finanziert. Die Verpflichtungsermächtigungen für diese Projekte werden folgende Beträge nicht übersteigen:]

ITER						
(in Mio. EUR, zu Preisen von 2011)						
2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
X	X	X	X	X	X	X

GMES:						
(in Mio. EUR, zu Preisen von 2011)						
2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
X	X	X	X	X	X	X

ODER

- b. [ITER und GMES werden innerhalb des MFR – unter der Rubrik 1 – finanziert werden.]

ODER

- c. [ITER und GMES werden innerhalb des MFR finanziert werden. Der Höchstbetrag für ITER von [x] Mio. EUR und für GMES von [x] Mio. EUR wird in der MFR-Verordnung festgelegt werden.]

ODER

- d. [ITER und GMES werden innerhalb des MFR finanziert werden. Sie werden [mit Galileo] unter einer gesonderten Teilobergrenze für Großprojekte eingestellt. Die Verpflichtungsermächtigungen für diese Teilobergrenze werden folgende Beträge nicht übersteigen:]

Teilobergrenze für Großprojekte						
(in Mio. EUR, zu Preisen von 2011)						
2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
X	X	X	X	X	X	X

26. Die Union muss imstande sein, auf – interne oder externe – außergewöhnliche Umstände zu reagieren. Gleichzeitig muss das Erfordernis der Flexibilität gegen den Grundsatz der Haushaltsdisziplin und Transparenz der EU-Ausgaben einschließlich der vereinbarten Ausgabenhöhe abgewogen werden. Zur Gewährleistung des erforderlichen Maßes an Flexibilität werden angemessene Spielräume in jeder Rubrik [in Höhe von x % ihrer Gesamtobergrenzen für Verpflichtungen] vorgesehen.

27.

- a. [Die Soforthilfereserve, die dazu dient, rasch auf unvorhergesehenen spezifischen Unterstützungsbedarf in Drittländern (humanitäre Maßnahmen, ziviles Krisenmanagement und Katastrophenschutz, Migrationsdruck) reagieren zu können, wird außerhalb des MFR finanziert werden; es soll eine Obergrenze für den im Rahmen der Reserve verfügbaren jährlichen Betrag in Höhe von [X] EUR (zu Preisen von 2011) vorgesehen werden.



ODER

- b. [Die Soforthilfereserve, die dazu dient, rasch auf unvorhergesehenen spezifischen Unterstützungsbedarf in Drittländern (humanitäre Maßnahmen, ziviles Krisenmanagement und Katastrophenschutz, Migrationsdruck) reagieren zu können, wird in die Rubrik 4 eingestellt werden; es soll eine Obergrenze für den im Rahmen der Reserve verfügbaren jährlichen Betrag in Höhe von [X] EUR (in Preisen von 2011) vorgesehen werden.]

28.

- a. [Der Europäische Fonds für die Anpassung an die Globalisierung, der dazu dient, Arbeitnehmer zu unterstützen, die infolge der Entwicklungen des Welthandels vom Strukturwandel betroffen sind, [sowie Landwirten zu helfen, die schwerwiegende Folgen der Maßnahmen zur Liberalisierung des Handels hinnehmen müssen,] wird außerhalb des MFR finanziert werden; es soll eine Obergrenze für den im Rahmen des Fonds verfügbaren jährlichen Betrag in Höhe von [X] EUR (zu Preisen von 2011) vorgesehen werden.]

ODER

- b. [Der Europäische Fonds für die Anpassung an die Globalisierung, der dazu dient, Arbeitnehmer zu unterstützen, die infolge der Entwicklungen des Welthandels vom Strukturwandel betroffen sind, [sowie Landwirten zu helfen, die schwerwiegende Folgen der Maßnahmen zur Liberalisierung des Handels hinnehmen müssen,] wird in die Rubrik X eingestellt werden. Es soll eine Obergrenze für den im Rahmen des Fonds verfügbaren jährlichen Betrag in Höhe von [X] EUR (zu Preisen von 2011) vorgesehen werden.]

ODER

- c. [Der Europäische Fonds für die Anpassung an die Globalisierung wird abgeschafft werden.]

29.

- a. [Der Solidaritätsfonds der Europäischen Union, der dazu dient, im Falle schwerer Katastrophen Finanzhilfe zu leisten, wird außerhalb des MFR finanziert werden; es soll eine Obergrenze für den im Rahmen des Fonds verfügbaren jährlichen Betrag in Höhe von [X] EUR (zu Preisen von 2011) vorgesehen werden.]

ODER

- b. [Der Solidaritätsfonds der Europäischen Union, der dazu dient, im Falle schwerer Katastrophen Finanzhilfe zu leisten, wird in die Rubrik X eingestellt werden. Es soll eine Obergrenze für den im Rahmen des Fonds verfügbaren jährlichen Betrag in Höhe von [X] EUR (zu Preisen von 2011) vorgesehen werden.]

ODER

- c. [Der Solidaritätsfonds der Europäischen Union wird abgeschafft werden.]

30.

- a. [Das Flexibilitätsinstrument, das dazu dient, genau definierte und unvorhergesehene Ausgaben zu finanzieren, wird außerhalb des MFR finanziert werden; die jährliche Obergrenze des Flexibilitätsinstruments wird auf [X] EUR (zu Preisen von 2011) festgesetzt werden.]

ODER

- b. [Das Flexibilitätsinstrument, das dazu dient, genau definierte und unvorhergesehene Ausgaben zu finanzieren, wird als Instrument in den MFR aufgenommen, dass unter allen Rubriken genutzt werden kann. Die jährliche Obergrenze des Flexibilitätsinstruments wird auf [X] EUR (zu Preisen von 2011) festgesetzt werden.]

31.

- a. [Eine neue Reserve für Krisen im Agrarsektor, die der Unterstützung des Sektors bei größeren Krisen dient, die sich auf Erzeugung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse auswirken, sofern diese Unterstützung nicht innerhalb der in Rubrik 2 festgelegten Obergrenze finanziert werden kann, wird außerhalb des MFR finanziert werden; es soll eine Obergrenze für den im Rahmen der Reserve verfügbaren jährlichen Betrag in Höhe von [X] EUR (zu Preisen von 2011) vorgesehen werden.]

ODER

- b. [Eine neue Reserve für Krisen im Agrarsektor, die der Unterstützung des Sektors bei größeren Krisen dient, die sich auf die Erzeugung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse auswirken, wird unter Rubrik 2 eingestellt werden. Es soll eine Obergrenze für den im Rahmen der Reserve verfügbaren jährlichen Betrag in Höhe von [X] EUR (zu Preisen von 2011) vorgesehen werden.

ODER

- c. [Es wird keine neue Reserve für Krisen im Agrarsektor geschaffen.]
32. Es liegt in der Natur von Flexibilitätsinstrumenten, dass sie nur bei Bedarf in Anspruch genommen werden.
33. [Z.E. Reserve für unvorhergesehene Ausgaben.]
- 34.
- a. [Aus historischen und rechtlichen Gründen ist die Hilfe der EU für die AKP-Länder traditionell außerhalb des EU-Haushalts finanziert worden. Zwar wäre es grundsätzlich sinnvoll, diese Ausgaben in den EU-Haushalt aufzunehmen, jedoch wird der EEF unter den derzeitigen Umständen, zumal das Cotonou-Abkommen voraussichtlich im Jahr 2020 auslaufen wird, außerhalb des MFR bleiben. Es sei angemerkt, dass die Kommission vorschlagen will, den EEF ab dem Jahr 2021 in den Haushaltsplan einzu-beziehen. [z.E. Beitragsschlüssel für den 11. EEF].]

ODER

- b. [Der EEF wird in die Rubrik 4 eingestellt werden.]
35. [z.E. Weltklima- und Biodiversitätsfonds.]